



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 08.11.2023
Vorlagen-Nr.: BV/342/2023

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / die Grünen vom 29.09.2023; Änderung der Plakatierungsverordnung

Beratungsfolge:

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss	30.11.2023
Stadtrat	29.01.2024

Sachstandsbericht:

Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Plakatierungsverordnung - PV) wurde zuletzt am 15.02.2018 geändert. Sie legt fest, welche öffentlichen Anschläge auf den dafür bestimmten Flächen wie Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln angebracht werden dürfen und welche Ausnahmen zulässig sind.

Gemäß § 3 PV dürfen die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten Parteien, Wählergruppen und Wahlvorschlagsträger nach Anzeige maximal 150 Plakate pro Partei oder Wählergruppe im Stadtgebiet anbringen. Diese Anzahl umfasst Plakate bis Größe DIN-A0, Anhänger mit Plakataufbauten und Großflächenplakate.

Plakate sind so anzubringen, dass ein Bodenkontakt besteht. Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, Baumpfählen, Auf- und Abgängen von öffentlichen Parkgaragen, öffentlich angebrachten Abfallbehältern oder Verkehrszeichen ist unzulässig.

Wahlplakatierung ist dabei im Zeitraum von sechs Wochen vor bis eine nach dem jeweiligen Wahl-/Abstimmungstermin zugelassen.

Mit Ausnahme der Regelungen zum Zeitraum gilt die Verordnung entsprechend für private Sonderplakatierungen für besondere Anlässe (z.B. Messen, Zirkusse, Festivals, Frühlingsfest, etc.).

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte mit Schreiben vom 29.09.2023

1. eine Reduzierung der Wahlplakate auf maximal 75 Stück je Partei oder Wählergruppe und alternativ
2. die Prüfung, inwieweit ein Ersatz der bisherigen Einzelplakate durch städtische Anschlagtafeln in den Stadtteilen umsetzbar ist.

Über diese Änderungsvorschläge hinaus regte die Verwaltung aufgrund der Erkenntnisse aus dem Landtagswahlkampf Änderungen an, nachdem im Wahlkampf annähernd alle Parteien gegen die



Plakatierungsverordnung durch zu frühes Plakatieren, nicht vorhandene Bodenbündigkeit oder durch Anbringungen an Verkehrsschildern verstoßen hatten.

Konkret empfahl die Verwaltung folgende Änderungen:

1. Abschaffung der Bodenbündigkeit und stattdessen Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe.

Die Bodenbündigkeit wird inzwischen von einigen Parteien geschickt umgangen, indem etwa besonders lange Stangen aus Holz verwendet werden, die die Plakate so erscheinen lassen, als ob diese in der Mitte des Laternenmasts angebracht sind, obwohl rechtskonform durch den Standfuß Bodenbündigkeit gewahrt wird.

Durch die Festsetzung einer maximalen Höhe, z.B. Oberkante Plakat maximal in Höhe von 150 cm über dem Boden, bestünde eine einheitliche Regelung für alle, welche gleichzeitig verhindert, dass die Plakate durch ein übermäßiges hohes Aufhängen das Stadtbild zu stark beeinträchtigen.

2. Zulassen von Plakatierungen an Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs.

In der aktuellen Plakatierungsverordnung ist das Anbringen von Plakaten an allen Verkehrsschildern untersagt. Diese besonders strenge Regelung kann, insbesondere aufgrund der Empfehlung des Staatsministeriums des Inneren, entschärft werden.

Konkret heißt es in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllMBl. S. 52, ber. S. 139) unter Nr. 2.2.1: „*Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.*“

Aufgrund des o.g. Hinweises verzichtete die Stadt Weiden i.d.OPf. bereits bei der vergangenen Landtagswahl darauf bei Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs Ordnungswidrigkeitenanzeigen zu fertigen, was den Parteien auch bei der Informationsveranstaltung am 08.08.2023 kommuniziert wurde.

Bei der Änderung der Plakatierungsverordnung sollte diese Verwaltungspraxis zusätzlich übernommen werden, um Rechtssicherheit und –konformität zu schaffen.

3. Änderung der Frist zum Plakatierungsbeginn von sechs Wochen vor der Wahl auf eine fixe Anzahl von Tagen.

Da die Wahlplakatierung stets im Zeitraum von sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahl-/Abstimmungstermin zugelassen ist, fällt der Termin des Plakatierungsstarts bisher stets auf einen Sonntag, was den Parteien immer wieder erhebliche Probleme bereitet.

Durch den Plakatierungsbeginn am Sonntag, ist es nicht möglich gewerbliche Plakatierer zu beauftragen, da diese aufgrund der Sonntagsarbeit einen erheblichen Aufpreis für ihre Arbeit verlangen würden.

Hierdurch beginnen einige Parteien bereits am Freitag oder Samstag zuvor mit der Plakatierung, was erstens rechtswidrig ist und zweitens den anderen Parteien eine gerechte Chance auf die augenscheinlich „guten Plätze“ verwehrt.



Die Verwaltung schlägt vor, die Frist von sechs Wochen vor der Wahl auf eine Frist von 43 Tagen vor der Wahl abzuändern. Hierdurch würde der Plakatierungsbeginn stets auf einen Samstag fallen, wodurch gewerbliche Plakatierer günstiger arbeiten und plakatierende Parteimitglieder gleichzeitig das Wochenende ausnutzen könnten. Die zusätzliche Belastung des Stadtbilds durch die um einen Tag längere Plakatierung ist insgesamt zu vernachlässigen.

4. Zusätzliche Untersagung der Plakatierung an Fahnenmasten.

Die Praxis zeigte in der Vergangenheit, dass durch Plakatierungen an Fahnenmasten wiederholt Arbeiten der Mitarbeiter des Bauhofs behindert wurden, welche insbesondere bei der Änderung der Beflaggung (z.B. Trauerbeflaggung) Probleme haben, die notwendigen Öffnungen zu erreichen, wenn diese durch Plakate blockiert werden.

Ferner wurden in der Vergangenheit erhebliche Beeinträchtigungen des Stadtbildes durch Bürger gemeldet, welche eine Diskrepanz zwischen einer Trauerbeflaggung und stark sexualisierter Veranstaltungswerbung an entsprechenden Fahnenmasten feststellten.

Durch die Untersagung der Plakatierung an entsprechenden Fahnen- und Flaggenmasten gehen nur wenige potentielle Stellen verloren, die Arbeit der Verwaltung wird jedoch erleichtert und etwaige rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der (vorübergehenden) Entfernung von Plakaten an entsprechenden Masten können ausgeräumt werden.

Am 30.11.2023 befasste sich der Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und den zusätzlichen Änderungsvorschlägen der Verwaltung.

Hierbei wurde mehrheitlich beschlossen den Fraktionsantrag abzulehnen, jedoch dem Stadtrat zu empfehlen, die Änderungsvorschläge der Verwaltung gänzlich, entsprechend einer zur Beratung beigelegten Fassung, zu beschließen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung in der beigelegten Fassung wird beschlossen.

Anlagen:



Änderungsverordnung Plakatierungsverordnung -Entwurf Nov. 2023
Plakatierungsverordnung Änderung - Vergleich 2018 - Entwurf 2023
Antrag Fraktion Grüne - Änderung PV